



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

J-y.: Aus der Schweiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wickelung in der geologischen Aufeinanderfolge des organischen Lebens. Hier haben wir Uebereinstimmung in einem zusammenhängenden Plane. Hier ist gerade jene Art von Ähnlichkeit in den Theilen, aber nur so viel und nicht mehr, als sie stets intellectuelles, aus derselben Quelle entsprungenes Wirken charakterisirt. Wenn wir dieses große Epos des organischen Lebens in seiner Gesamtheit, so leicht und so mannichfaltig, ja sogar spielend in der Vielheit der Erscheinungen durchgeführt betrachten, so will es uns bedünken, als würden wir an die große Composition eines Dichters oder Tonkünstlers erinnert, in welcher der Grundton der Fundamentaltharmonie durch alle Schattirungen des Rhythmus oder des Liedes hindurchklingt. So groß ist diese Freiheit, so unähnlich der physischen Evolution, daß wir endlose Widersprüche, endlose Störungen, erstaunliche Anachronismen in jener ununterbrochen sein wollenden Reihe fortschreitender Ereignisse finden, welche von den Vertretern des Transmutationsdogmas vertheidigt wird. Thiere, welche nach der Einfachheit und Unvollkommenheit ihrer Organisation die Ahnen sein müßten, kennt man als einer späteren Schöpfungsepoche angehörig, die vollkommen organisirten Typen erscheinen häufig zuerst und die einfachen später.“ „Jene Behauptung ver trägt nun einmal keine ernste Prüfung. Sie ist eben eines von jenen eingebildeten Resultaten, welche aus der Ermittlung oder Darstellung eines großen Gesetzes folgen, den Geist fesseln und ihn verführen, das für Wahrheit zu nehmen, was er so gern für wahr halten möchte.“

So weit Agassiz in seinen allgemeinen Aeußerungen. Auf die Details, die zum Theil völlig neu sind und sehr vieles Interessante erhalten, können wir nicht eingehen. Jene allgemeine Gedanken haben viel für sich, scheinen uns aber doch noch sorgfältiger Prüfung durch Fachleute zu bedürfen, bevor wir ein Urtheil über sie fällen können, wo es dann Zeit sein wird, sich für oder gegen Darwin und seine Schule zu erklären.

Aus der Schweiz.

Aus unserer kleinen Republik ist in letzter Zeit eigentlich wenig Tröstliches zu vermelden. Der ewige Streit zwischen Religion und Staat hat zwar für den Augenblick aufgehört zu branden und zu toben, aber er wird wiederkehren, hier wie anderswo, und ist auch die Oberfläche scheinbar ruhiger geworden, so gährt und grollt es für den aufmerksamen Beobachter in der Tiefe

fort, und die Ruhe ist nur eine Pause, während welcher die streitenden Elemente ihre Kräfte sichten und sammeln zum neuen Angriff. Derjenige Canton, welcher, wie billig, an der Spitze des Culturkampfes steht, Bern, hat zwar, auf das Drängen des Bundesrathes hin, scheinbar einen Schritt zur Versöhnung gethan, indem er den wegen Renitenz verwiesenen Geistlichen die Rückkehr wieder gestattete, er konnte und durfte seiner Ehre unbeschadet die ausgesprochene Strafe wieder aufheben, weil die neue Bundesverfassung dem Wortlaut nach allerdings der von ihm verfügten Maßregel zuwider war, allein es hat durchaus nicht den Anschein, als ob der fanatisirte Theil der jurassischen Bevölkerung sich mit dieser, allerdings nicht ihr, sondern dem Gesez gemachten Concession zufrieden gebe: im Gegentheil, das bekannte Sprichwort vom Schelmen und dem Finger wird sich auch hier bewahrheiten. Die Angriffe auf das bernerische Regierungssystem folgen sich so hageldicht als je aus den gewitterschwangeren Jurawolken; die Verläumdungssucht ist unter der bigotten, pfäffisch gesinnten Bevölkerung bereits zu einem Dogma, einer Gewissenssache geworden, und die im Namen Gottes und der heiligen Jungfrau aufgepflanzte Fahne des Fanatismus flattert so lustig, oder vielmehr so traurig wie noch nie zuvor. „Tout comme chez nous“, werden unsere deutschen Leser denken, auch diejenigen, welche uns Schweizer für selbständig und energisch genug halten, auch ohne Bismarck's vielberufene Aufstifterrolle, uns gegen den Ausfall zu wehren, der von Rom her auch unseren Leib zu überziehen und zu vergiften droht. „Das Altweibermärchen von des Reichskanzlers intellectueller Mitwirkung braucht ja gar nicht wahr zu sein, wenn's nur geglaubt wird“, so calculiren unsere ultramontanen Zeloten, und sie haben, schlau wie immer, mit diesem Köder den Patriotismus vieler Schwachen im Geiste geangelt, welche die Religionsfrage an und für sich kaum aus dem Schlafe der Denkschlafheit aufzurütteln vermocht hätte. Das Donnerwort „Bismarck“ ertönt ja auch zeitweise in Rathssälen aus dem Munde der katholischen Volksvertreter. Der Glaube an den Fortschritt läßt uns zwar nicht zweifeln, daß die Berner Regierung und die Schweiz überhaupt am Ende mit den Römliingen gerade so gut fertig werden wird, als der große Reichskanzler in seinem Reiche und Bereiche; aber wenn man bedenkt, daß gegen die Dummheit selbst Götter vergebens kämpfen, so könnte immer doch der Gedanke an die Länge des Kampfes hange machen; die Hauptgefahr liegt jedenfalls in der von den Ultramontanen in Rechnung gezogenen endlichen Erschlaffung ihrer Gegner. In ihren Reichen wird sich nie Müdigkeit einstellen, weil's ihnen dormalen an Leib und Leben geht und sie ihre letzte Karte aufs Spiel gesetzt haben. Der Kampf ums Dasein macht den Menschen ausdauernd und schafft ihm Knochen von Eisen. Keine Frage, daß die freisinnige Schweiz mit Wohlgefallen auf die deutschen Bundesgenossen blickt und sich moralisch dadurch gekräftigt fühlt!

Uebrigens, um wieder auf die Berner Zustände zurückzukommen, trägt doch auch der Canton selbst einige Schuld an den traurigen Zuständen im Jura; weniger zwar die jetzige Regierung, als die früheren. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß an dem religiösen Pfuhl, welcher dort die Luft verpestet, auch die Unbildung redlich mitgearbeitet hat, und daß Schule und Unterricht auf unverantwortliche Weise vernachlässigt wurden. In dieser Beziehung, das heißt geradezu der wichtigsten für das Leben des wahren Staatsbürgers, steht der große Canton Bern durchaus nicht an der Spitze schweizerischer Civilisation: das Schulwesen auf dem Lande liegt noch sehr im Argen und es thäte jetzt noch mehr als ein Jeremias Gotthelf noth! Alle Schuld rächt sich auf Erden. Noch kürzlich ist ein neues Besoldungsgesetz für die Lehrer mit knappem Mehr vom souveränen Volke angenommen worden und auch die jetzigen Ansätze sind durchaus nicht so beschaffen, daß dem Lehrstand dadurch el Dorado bereitet wäre. Aber wenn das Volk durch Generationen hindurch in dem durch den täglichen Umblick großgezogenen Glauben befangen war, befangen sein mußte, daß Kreuz und Glend und ein bißchen Hunger eine nothwendige Beigabe zum Lehrstand sei, so ist nicht zu verwundern, wenn es an die Berechtigung einer Reformation auf diesem Gebiete nur ungern glauben mag und lieber zu wenig als zu viel thut. Ganz abgesehen von dieser Frage, hat der große freisinnige Canton Bern noch unlängst, zur Zeit der Bundesrevision, bewiesen, daß er am liebsten da freisinnig ist, wo es ihm am wenigsten kostet, mit anderen Worten: er hat die Bedingung seiner Zustimmung zu der neuen Bundesverfassung an die Gewährung, will sagen Belassung eines sehr materiellen Emolumentes geknüpft, eines Emolumentes, das seiner Natur nach dem freiheitlichen und freihändlerischen Geiste der Verfassung völlig widerspricht, das aber gleichwohl, *contre coeur et conscience*, zugestanden wurde, weil man den großen Canton zur Durchführung der Bundesrevision durchaus nöthig hatte!

Kleinere Cantone, welche ihre viel berechtigteren Ansprüche auf Berücksichtigung ihrer nationalöconomischen Interessen erhoben, fanden keine Gnade, weil sie eidgenössisch genug waren, aus jenen Ansprüchen keine *conditio sine qua non* zu machen! Auch an der gegenüber den Jurapfaffen erlittenen Schlappe, das heißt, an der Nothwendigkeit der Zurücknahme seiner Ausweisungsmasregel trägt Bern mehr oder weniger selbst die Schuld, insofern man nämlich jenes eine Schlappe, dieses eine Schuld nennen darf. Denn die Spitze jenes Verfassungsparagraphen, welcher die Landesverweisung eines Bürgers verbietet, ist, wenn auch nicht direct gegen jenen speziellen Fall, so doch zunächst gegen den Canton Bern überhaupt gerichtet, weil dieser von jeher von dieser Strafart einen allzuliberalen Gebrauch zu machen beliebte. Und zwar war es nicht etwa ein Strafzißmos, welchen er gegen allzueinfluß-

reiche oder staatsgefährliche Bürger anwendete, wie weiland die Athener, sondern es war die Verbannung eine Strafe für gewöhnliche Verbrechen, und jedenfalls die für den Canton wohlfeilste und bequemste Art, sich solche Leute vom Halse zu schaffen; weniger angenehm dagegen für die Nachbarcantone, welche sich die Einwanderung besagter Colonisten gefallen lassen mußten!

Lassen Sie mich, kurz und nothgedrungen, noch von einem andern Canton sprechen, ehe ich zu den Personen übergehe, einem Canton, welcher bislang gern sich den Culturcanton der Schweiz nennen ließ und nennen hörte, der in den früheren Stadien des „Culturkampfes“ auch wirklich, geführt von edlen und erleuchteten Eidgenossen, in erster Reihe stand, und der jetzt so eben, und, zum zweiten Mal, ein Votum abgegeben hat, das allen seinen guten und denkenden Bürgern die Schamröthe ins Gesicht treiben muß. *Populus locutus est*. Das vom großen Cantonsrath vorgeschlagene Gesetz über Erhöhung der Lehrerbefoldung ist vom Souverän, trotz vorhergegangener gründlicher und eindringlicher Belehrung durch Presse und Rede, zum zweiten Mal verworfen worden! Zu diesem traurigen Resultat haben selbst wohlhabende Landstädte mitgewirkt; mögen sie den stachelichten Distelkranz, den sie sich damit geflochten, recht lange tragen! Ist es häurischer Unverstand? Ist es krasser Egoismus, der sich vor vermehrten Steuern fürchtet? Wir denken, beides; weil beides gewöhnlich in brüderlicher Eintracht verbunden ist. Aber eins zeigt sich auch hier wieder klar: die Volksbildung ist noch lange nicht auf der Höhe angelangt, der Werth von Schule und Erziehung wird auch jetzt noch ungebührlich unterschätzt und die Mittel zu einer intensiveren und humaneren Bildung müssen von Seiten des Staats in noch viel reichlicherem Maaße fließen, als bisher. Das dafür ausgeworfene Geld ist nicht weggeworfen, es strömt mit Zinsen wieder zurück. Aber einstweilen ist es beschämend für die ganze Schweiz, die da glaubte, in der Volksschule den ersten Rang unter den Culturvölkern einzunehmen, wenn sie durch solche Ergebnisse in ihrem guten Glauben erschüttert wird. Es ist doppelt traurig, wenn man weiß, daß ein großer, ja vielleicht der größte Theil der Verwerfenden einer gewissen Scheinbildung sich rühmen darf, wie man sie in unserer Republik für nothwendig hält; aber gerade sie hat bewiesen, daß man über Verfassung und Geseze, über die Organisation staatlicher Gewalten und über das ganze Räderwerk der Staatsmaschine sehr wohl Bescheid wissen, und neben und unter dieser Scheinbildung, die eben doch bloß die Oberfläche streift, ein höchst ungebildeter, für Humanität unempfindlicher Mensch, sein kann. Die cursirende Kurzsichtigkeit (auch in geistigen Dingen!) will dermalen nur vom Realen, vom Stofflichen und Handgreiflichen als „bildenden“ Erziehungs-

elementen wissen. Wie lange wird es noch dauern, und wie viele bittere Früchte wird sie noch einheimen, bis sie wieder lernt, was man vor ihrer problematischen Glanzaera schon lange gewußt und gethan hat, bis sie also unter Seufzen und Schmerzen wieder lernt, daß die Saat, so in der Jugend gestreut wird, auf idealen Boden fallen muß, wenn sie fröhlich aufgehen soll, und daß, wenn es an dieser Vorbedingung fehlt, auch der correcteste und schulgerechteste Republikanismus nichts helfen noch ersetzen kann! Möchten das unsere Staatsmänner die wirklichen und die sogenannten, mit jedem Jahre mehr beherzigen. Bei dem Worte „Staatsmann“ aber überfällt Ihren Berichterstatter ein schmerzliches Gefühl, denn wer müßte nicht eben jetzt an zwei unsrer besten eidgenössischen Staatsmänner denken, welche der unerbittliche Tod beinahe an demselben Tage weggerafft hat — Casimir Pfyffer von Luzern und Joh. Jac. Blumer von Glarus, beide von der gesammten Eidgenossenschaft betrauert, verehrt von allen Farben unserer Republik als bidere echte Schweizercharaktere, als treue Arbeiter am Bau unserer Verfassung, als energische Kämpfer für Freiheit, Recht und Fortschritt, als Männer des Raths und der wissenschaftlichen That; der eine, Blumer, mitten im kräftigsten, ersprißlichsten Wirken abberufen, der andere, Pfyffer, als hochbetagter schon seit einigen Jahren in den Ruhestand zurückgetretener Greis. Casimir Pfyffer war merkwürdiger Weise, als Sohn eines in päpstlichen Diensten stehenden Hauptmanns gerade in der Stadt geboren (Rom, 1794), gegen deren freiheitsmörderische Ansprüche sein Leben ein beständiger Kampf war. Er machte seine Studien (theilweise schon als junger Themann) zuerst in Tübingen, dann in Heidelberg um sich für einen in seiner Heimathstadt Luzern gegründeten Lehrstuhl der Rechte und der vaterländischen Geschichte vorzubereiten. Diese Stellung dauerte indeß nur drei Jahre, dann trat Pfyffer zurück, um sich seinem Lieblingsberufe, dem des Advokaten zu widmen. Mit seiner Wahl in den großen Rath seiner Vaterstadt im Jahre 1826 beginnt sein reiches politisches Wirken. Sein Bruder Eduard, damals Staatsrath und Erziehungsdirector, stand ihm getreulich zur Seite; beide bewirkten noch zur Zeit der Restauration eine Verfassungsrevision in fortschrittlichem Sinn, und als vollends nach den Julitagen von 1830 ein neuer Freiheitsathem durch die Völker ging, da stand Pfyffer wieder an der Spitze eines zweiten Verfassungsturmes, welcher die Herrschaft der alten Patriziergeschlechter wegsegte und dem souveränen Volke die Macht in die Hände gab. Aber mit diesem cantonalen Patriotismus begnügte Pfyffer sich nicht: seine Ziele waren höher gesteckt, eine Revision der Bundesverfassung sollte angestrebt werden, und durch Wort und Schrift regte er mächtig zu derselben an. Wirklich kam auch ein Entwurf zu Stande. Aber da dessen Hauptbestimmungen in dem alten Sumpf der Cantonsouveränitäten stecken blieben und sämmtlichen 22 Kantonen, ob

groß oder klein, gleichviel Stimmen zuerkannten, bekämpfte Pfyffer diesen Entwurf, der denn auch von der Eidgenossenschaft verworfen wurde. Erst bei der Bundesverfassung vom Jahre 1848, theilweise erst vom Jahre 1874 hatte Pfyffer die allerdings große Genugthuung zu sehen, daß seine Ideen zum Durchbruch gelangt waren.

Die Erstere ins Dasein zu rufen, dazu trug damals der Kanonendonner vor dem antischtweizerischen, den Jesuiten verkauften Luzern mächtig bei. Es wäre Pfyffer ein Leichtes gewesen im Jahre 1834, als sein Bruder Eduard einem Schlagfluß erlag, in dessen Fußstapfen zu treten und die Stellung eines Präsidenten am Obergericht mit der ersten Stelle im Staat zu vertauschen; allein er zog es vor, sein juridisches Amt beizubehalten und der Rechtspflege treu zu bleiben, zu welcher er durch Kenntnisse und Begabung berufen war. Auch schöpferisch trat er auf diesem Gebiete auf, indem er dem Canton nach und nach ein ganzes bürgerliches Gesetzbuch, sowie einen vollständigen Straf-codex ausarbeitete. Wenn er trotz dieser Verdienste unter dem verhängnißvollen Regiment Siegwart-Leu von seiner Stelle entfernt, ja sogar mit echter Perfidie der Mitschuld an dem Morde Leu's angeklagt und unschuldig ins Gefängniß geworfen wurde, so kann sich nur der darüber wundern, der jene edlen Regierungsseelen und ihre Beichtväter, die Jesuiten, nicht kennt. In den Augen der ganzen Eidgenossenschaft stand Pfyffer von Anfang an makellos da, noch ehe die richterlichen Beweise seine Unschuld glänzend dargethan hatten. Als das Jesuitenregiment in Folge des Sonderbundfeldzuges gestürzt war, kehrte Pfyffer in seine frühere Stellung zurück. Die Eidgenossenschaft aber ehrte den hervorragenden Juristen, Richter und Staatsmann, den treuen Mitarbeiter am Bunde von 1848 durch die Wahl ins Bundesgericht und durch wiederholte Berufung auf dessen Präsidentenstuhl. In diesen Stellungen verblieb er, bis der Sieg der Ultramontanen in Luzern ihn von neuem im cantonalen Dienst bei Seite setzte und zunehmendes Alter ihm Ruhe empfahl. Aber er blieb in seiner Zurückgezogenheit nicht vergessen und bleibt es auch jetzt nach seinem Hinschied nicht; jeder echte Schweizer wird ihm eine dankbare Erinnerung bewahren.

Durch Studien und Geistesrichtung aufs innigste mit ihm verwandt und durch den nämlichen, unerschütterlichen Rechtsinn ausgezeichnet war Blumer, der fast als Erbe seines Wirkens und Strebens bezeichnet werden kann.

Blumer war 25 Jahre jünger (1819 in Glarus geboren). Ausgebildet auf dem Gymnasium zu Schaffhausen, auf den Universitäten von Zürich, Bern und Berlin, war er kaum nach Hause zurückgekehrt, als er auch schon ins öffentliche Leben gezogen wurde. In kleinen Cantonen ist dieß zwar nicht immer ein Beweis der Befähigung, sondern meist Sache der Tradition. Wenn

aber Blumer zu der Stellung eines Gerichtspräsidenten erster und zweiter Instanz als Nachfolger seines Vaters berufen wurde, so traf hier die Wahl zugleich ein wirkliches Talent; er blieb seiner Stellung und auch der eines glarnerischen Landrathes treu, bis vor kurzer Zeit, wo die ehrenvolle Wahl zum Bundesgerichtspräsidenten ihn nöthigte, Amt und Heimath zu verlassen und sich in Lausanne anzusiedeln. Früh schon hatte ihn das Vertrauen seiner Mitbürger zum Abgesandten an die schweizerische Tagsatzung gesandt, in welcher er den folgenreichen Sitzungen der Jahre 1847 und 48 beiwohnte, welche die Auflösung des Sonderbundes und die Gründung der neuen Bundesverfassung zu Stande brachten.

Seit dieser Zeit vertrat Blumer seinen Heimathcanton beinahe ohne Unterbrechung, außer wenn er sich selber eine Wahl verbat, im Ständerath; wiederholt bekleidete er die Würde eines Präsidenten in demselben. An den wichtigsten Arbeiten und Berathungen nahm er stets als Commissionsmitglied oder als Berichterstatter den hervorragendsten Antheil und nie wurde eine Frage von etwelchem Belang im Schooße jener Behörde berathen, ohne daß man sich in den politischen Kreisen der Eidgenossenschaft fragte oder im Stillen dachte: „Was wird Blumer dazu sagen?“ Schon bei der ersten Constituirung des Bundesgerichtes 1848 war Blumer in dieses Collegium gewählt worden und bekleidete seither mehreremals die Stelle eines Präsidenten. Hier war, wie im Ständerath, sein Ansehen und sein Einfluß so hervorragend, daß, als jenes Gericht durch die 1874er Bundesverfassung eine ständige Behörde wurde, keinen Augenblick ein Zweifel darüber bestehen konnte, daß Blumer zum Präsidenten desselben wie geschaffen und der eigentliche Mann dazu sei, es beim Publikum zu accreditiren. Neben seiner eminenten staatsmännischen und richterlichen Thätigkeit, vernachlässigte er aber auch das streng wissenschaftliche Studium nicht. Beredte Zeugen dafür sind seine gediegene „Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien“, sein „schweizerisches Bundesstaatsrecht“ und zahlreiche kleinere Abhandlungen auf ähnlichen Gebieten. In dieser ehrenvollen Stellung sollte ihm jedoch kein langes Wirken vergönnt sein. Noch ist der Kreislauf eines Jahres nicht vollendet und aus dem schönsten Wirken heraus reißt ihn die kalte Hand des Todes. In seinem Wirken aber ist ihm der schönste Denkstein gesetzt.

J—h.